

FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Programm zur

Förderung der Erstberufung exzellenter Wissenschaftlerinnen (W2/W3)

aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds der Helmholtz-Gemeinschaft (Ausschreibung 2019)

- *Ich interessiere mich für die Ausschreibung. Wo kann ich mich als Kandidatin direkt bewerben?*
Kandidatinnen können sich nicht direkt bei der Helmholtz-Gemeinschaft e.V. bewerben, sondern müssen sich an ein Helmholtz-Zentrum wenden, das zu ihrer fachlichen Ausrichtung passt. Es liegt in der Entscheidung des Vorstands des jeweiligen Helmholtz-Zentrums, die Kandidatin im Wettbewerb zu nominieren. Nur die Vorstände der Helmholtz-Zentren sind im Verfahren antragsberechtigt.
- *Ist die Ausschreibung der Förderung mit bestimmten (freiwerdenden) Lehrstühlen, Fachgebieten oder Denominationen verknüpft?*
Nein. Die Ausschreibung ist themen- und disziplinenunabhängig. Allerdings ist für die Helmholtz-Zentren der Bezug zu den Helmholtz-Forschungsprogrammen und der Ausrichtung des jeweiligen Zentrums ein wesentlicher Aspekt bei der Entscheidung, ob eine Kandidatin nominiert wird. Wie dies mit den Strukturentwicklungsplänen der berufenden Partneruniversitäten zusammenpasst, ist eine Frage der Aushandlung zwischen nominierendem Helmholtz-Zentrum und Partneruniversität.
- *Warum werden nur unbefristete Professuren gefördert?*
Das Programm will eine nachhaltige Erhöhung des Frauenanteils in den wissenschaftlichen Führungspositionen der Helmholtz-Gemeinschaft erreichen und verlässliche Karriereperspektiven schaffen. Dies gelingt nur mit unbefristeten Positionen.
- *Was ist mit „Erstberufung“ gemeint?*
Erstberufung im Sinne dieses Förderprogramms meint, dass eine Wissenschaftlerin zum ersten Mal in ihrer Karriere auf eine unbefristete Professur an einer deutschen Universität berufen wird.
- *Kann die Berufung einer Professorin aus dem Ausland als Erstberufung angesehen werden?*
Kandidatinnen, die bereits Professuren an ausländischen Institutionen haben oder hatten, sind förderfähig, solange sie noch keine W2/C3 bzw. W3/C4-Professur in Deutschland innehatten.

- *Eine Kandidatin hat eine befristete W2-Professur inne. Ist sie im Rahmen des Programms förderfähig?*

Kandidatinnen, die eine befristete W2-Professur haben oder hatten, sind im Programm förderfähig, solange sie auf dieser Professur nicht bereits gemeinsam mit einem Helmholtz-Zentrum berufen waren oder sind. Das Programm zielt darauf ab, Wissenschaftlerinnen neu für eine Professur in gemeinsamer Berufung mit einem Helmholtz-Zentrum zu gewinnen, nicht jedoch die Art der Professur zu verändern, die eine Wissenschaftlerin innerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft hat.

- *Eine Kandidatin hat eine befristete W2-Professur außerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft inne und soll auf eine unbefristete W2 in gemeinsamer Berufung mit einem Helmholtz-Zentrum rekrutiert werden. Ist das förderfähig?*

Dieser Fall ist nicht prinzipiell ausgeschlossen. Allerdings zielt das Programm eher auf die Förderung deutlicher Karriereschritte. Es wird im Ermessen der Gutachterinnen und Gutachter liegen, ob ein solcher Fall gefördert werden sollte.

- *Warum fördert das Programm auch die Berufung auf W3-Professuren, wenn es doch die Erstberufung unterstützen soll?*

Die Bundesländer unterscheiden sich darin, in welcher Besoldungsgruppe die erste unbefristete Professur typischer Weise angesiedelt ist. Deshalb soll auch der Fall der Erstberufung auf W3-Niveau förderfähig sein.

- *Unter welchen Bedingungen können auch Kandidatinnen gefördert werden, die bereits an einem Helmholtz-Zentrum arbeiten?*

Interne Kandidatinnen können für die Förderung nominiert werden, wenn sie noch keine W2- oder W3-Professur in Deutschland innehatten und ein Karriereschritt hin zur ersten Professur unterstützt werden soll. Typischerweise sind solche Kandidatinnen bereits Helmholtz-Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Juniorprofessorinnen.

- *Was gilt als einschlägige Forschungserfahrung an ausländischen Institutionen, die für die internen Kandidatinnen gefordert wird?*

Das liegt im Ermessen des Gutachter-Panels. Die Dauer des Aufenthalts ist dabei ein Faktor und sollte im Regelfall mindestens sechs Monate durchgehend, besser mehrere Jahre betragen.

- *Eine Kandidatin aus dem Ausland soll auf eine W3-Position an einem Helmholtz-Zentrum berufen werden. Wie kann entschieden werden, ob sie eher zum Programm „Förderung der Erstberufung“ oder zum Programm „Helmholtz Distinguished Professorship – Förderung der Rekrutierung internationaler Spitzenwissenschaftlerinnen“ passt? Ist es möglich, für dieselbe Kandidatin Anträge in beiden Programmen einzureichen?*

Die beiden Programme unterscheiden sich, was die Seniorität der Zielgruppen anbelangt. Das Programm „Helmholtz Distinguished Professorship – Förderung der Rekrutierung internationaler Spitzenwissenschaftlerinnen“ legt sehr hohe Maßstäbe an die Erfahrung und Performanz der zu gewinnenden Wissenschaftlerin an, während im Programm „Förderung der Erstberufung“ Wissenschaftlerinnen auf früheren Karriereetappen zum Zuge kommen, die relativ zu ihrer Karrierestufe eine hervorragende Leistungsbilanz aufweisen können.

Es ist nicht ausgeschlossen, dieselbe Kandidatin für beide Programme vorzuschlagen. Zu beachten ist jedoch, dass ein gemeinsames Panel über Anträge aus beiden Verfahren urteilen wird. Wird eine Kandidatin parallel für beide Programme nominiert, ist dies sofort offensichtlich und legt den Schluss nahe, dass das nominierende Helmholtz-Zentrum sich nicht ganz sicher ist, in welcher Karrierephase es die Kandidatin verortet. Eine Kommentierung dieses Vorgehens wäre bei einer solchen parallelen Nominierung angeraten.

- *Wie ist damit umzugehen, wenn die Partneruniversität die Professur, um die es geht, offen ausschreiben will oder muss?*

Die Partneruniversität ist aufgerufen, in ihrer Erklärung eine Aussage darüber zu machen, wie das Berufungsverfahren gestaltet wird. Kann kein personengebundenes Verfahren in Aussicht gestellt werden, sollten Gründe dafür erläutert werden, damit nicht der Eindruck entsteht, dass die Partneruniversität nicht restlos von der Kandidatin überzeugt ist.

- *Wie konkret müssen die Aussagen über den Zeitraum nach Ablauf der Förderung aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds im Antrag sein?*

Es muss dargelegt werden, wer nach Ablauf der Förderung aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds der Helmholtz-Gemeinschaft die Position der Professorin finanziert. Es soll außerdem eine Aussage darüber getroffen werden, ob die in Aussicht gestellte Ausstattung dauerhaft zur Verfügung steht bzw. wenn dies jetzt noch nicht klar ist, wovon dies abhängt.

- *Kann ein Helmholtz-Zentrum beliebig viele Anträge einreichen?*

Prinzipiell ja. Viele Anträge legen jedoch den Eindruck nahe, dass es keine große Selektivität bei der Entscheidung des Zentrums über die Nominierung gab. Auch erhöhen sie die Wahrscheinlichkeit, dass auf der Basis der schriftlichen Gutachternvoten eine Vorauswahl getroffen wird und sich nicht alle nominierten Kandidatinnen dem Gutachterpanel vorstellen dürfen.

- *Von wem werden die Anträge bewertet?*

Für jeden Antrag werden mehrere fachlich einschlägige schriftliche Gutachternvoten eingeholt. Im finalen Auswahlschritt entscheidet ein interdisziplinäres unabhängiges Panel aus externen Gutachterinnen und Gutachtern über die Auswahlempfehlung.

- *Inwieweit ist es möglich, Kooperationspartner aus dem Ausland mit einzubeziehen, und können hierfür Kosten geltend gemacht werden?*

Der Impuls- und Vernetzungsfonds fördert nur den in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelten Projektanteil. Zu den förderfähigen Kosten können bspw. auch Reisemittel zählen, die im Rahmen von erforderlichen Besuchen bei ausländischen Partnerinstitutionen anfallen. Ausländische Institutionen können jedoch keine Zuwendungen aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds erhalten. Folglich ist eine Weiterleitung von Mitteln an Partner im Ausland nicht möglich. Die Förderung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte erfolgt nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit, d. h. es wird erwartet, dass der Anteil im Ausland von der beteiligten Institution oder von einer Förderorganisation in dem betreffenden Land übernommen wird.

- *Gibt es formale Anforderungen oder Gliederungsmuster für das Erstellung des Antrags?*

Ja, seit dieser Ausschreibungsrunde existiert eine Vorlage für die Erstellung des Antrags (Application template), deren Struktur und Umfang verpflichtend eingehalten werden muss. Abweichungen führen zum Ausschluss der Anträge im Auswahlverfahren.

- *Können im Finanzplan auch Kosten für Dual Career-Maßnahmen geltend gemacht werden?*

Die Helmholtz-Zentren werden ausdrücklich gebeten, Dual Career-Maßnahmen für Partner der nominierten Kandidatinnen zu beschreiben und etwaige Beiträge seitens des Zentrums und/oder der Partneruniversität im Finanzplan auszuweisen.